

IVW1-PolIG-2/2002-2009

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.02.2011

zu Ltg.-**773/P-8-2011**

R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

S Y N O P S E

St. Pölten, im Februar 2011

I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend der beabsichtigten Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Artikel I

Das NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach dem Zitat „§1“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „§ 1a“ das Zitat „und des § 6 Abs. 1 und 2“ eingefügt.
2. Im § 2 lit. d wird die Wortfolge „und § 8 Abs. 4“ angefügt.
3. §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung §§ 10 und 11.
4. §§ 6 bis 9 (neu) lauten:

„§ 6

Haltung von gefährlichen Wildtieren

- (1) Unbeschadet tierschutzrechtlicher Bestimmungen ist das Halten von gefährlichen Wildtieren aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für folgende Personen und Einrichtungen:

- a) wissenschaftliche Einrichtungen nach § 25 Abs. 3 Z. 2 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2010, die ihre Wildtierhaltung nach § 25 Abs. 1 leg. cit. angezeigt haben,
- b) Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 162/2005, unterliegen,
- c) Zoos nach § 4 Z. 10 des Tierschutzgesetzes, die über eine Bewilligung nach § 26 Abs. 1 leg. cit. verfügen,
- d) Tierheime nach § 4 Z. 9 des Tierschutzgesetzes, die über eine Bewilligung nach § 29 Abs. 1 leg. cit. verfügen,
- e) Halterinnen und Halter von Tieren im Rahmen zulässiger gewerblicher Tätigkeiten, die über eine Bewilligung nach § 31 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verfügen.

(4) Wenn eine Halterin oder ein Halter gemäß Abs. 3 ein gefährliches Wildtier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Niederösterreich einbringt, so hat sie oder er dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

(5) Die Gemeinde kann die Haltung von gefährlichen Wildtieren untersagen, wenn von gefährlichen Wildtieren, die rechtmäßiger Weise gehalten werden dürfen, eine Gefahr für Menschen ausgeht.

§ 7

Allgemeine Anforderungen für das Halten von gefährlichen Wildtieren

- (1) Wer ein gefährliches Wildtier hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. Insbesondere ist das Tier so zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass es seine Unterkunft nicht aus eigenem Antrieb verlassen kann.

- (2) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Wildtieres darf das Tier nur solchen Personen überlassen, die die dafür erforderliche Eignung und die notwendige Erfahrung aufweisen.

§ 8

Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Haltung gefährlicher Wildtiere

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 - a) gegen § 6 Abs. 1 verstößt,
 - b) der Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
 - c) trotz Untersagung der Tierhaltung nach § 6 Abs. 5 Wildtiere hält oder
 - d) gegen die Anforderungen an die Haltung nach § 7 Abs. 1 und 2 verstößt.

- (2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen
 - a) gemäß Abs. 1 lit. a, c und d mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,--
und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen und

b) gemäß lit. b mit einer Geldstrafe bis € 1.000,-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Gefährliche Wildtiere, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, können für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte gefährliche Wildtiere sind bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung auf Kosten der Halterin oder des Halters einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Im Fall der rechtskräftigen Verfallserklärung trägt die Halterin oder der Halter die Kosten der Verwahrung und allfälliger weiterer Maßnahmen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2010.

§ 9

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen der mit der Vollziehung der § 6 Abs. 5 und § 7 betrauten Behörden sowie den bei einer Amtshandlung beigezogenen Sachverständigen und Beteiligten ist im notwendigen Umfang der Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, dass eine Übertretung nach § 8 erfolgt ist.“

Artikel II

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBl. 4610/3–0, gilt für die nach dieser Bestimmung bewilligten Tierhaltungen weiter.

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
5. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
6. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
9. Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
10. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
11. Abteilung Naturschutz
12. Abteilung Agrarrecht
13. Abteilung Gemeinden
14. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, Hd. Herrn
wirkl. Hofrat Dr. Werner Nikisch
15. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien
16. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien
17. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
18. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
20. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, Andreas Hofer Straße 6,
3100 St. Pölten
21. Österreichische Tierärztekammer - Landesstelle Niederösterreich,
Biberstraße 22, 1010 Wien

22. NÖ Tierschutzombudsmann, z.H. Dr. Lucia Giefing, Landhausplatz 1, Haus 15b,
3109 St. Pölten

23. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

24. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4,
3100 St. Pölten

25. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofs-
platz 10, 3100 St. Pölten

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im Niederösterreichischen Landtag sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben von:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. NÖ Tierschutzombudsmann
3. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
4. Österreichischer Städtebund
5. Wirtschaftskammer Niederösterreich
6. Bundesministerium für Inneres
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
8. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Zum Änderungsentwurf des NÖ Polizeistrafgesetzes wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

II. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Die im Rahmen der Vorbegutachtung von uns gemachten Anregungen wurden im Entwurf berücksichtigt. Einige der nachfolgenden Anregungen ergeben sich auf Grund einer eingehenderen Befassung mit der Materie.

Österreichischer Städtebund

Grundsätzlich werden die Änderungen mangels bisher entsprechend effizienter Regelungen im Bereich der Haltung von gefährlichen Wildtieren begrüßt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erstattet zu obigem Entwurf folgende Stellungnahme:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand gegen den obigen Entwurf.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich werden die Änderungen mangels bisher entsprechend effizienter Regelungen im Bereich der Haltung von gefährlichen Wildtieren begrüßt.

Bundesministerium für Inneres

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Gesundheit und für Inneres befasst, seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurde kein Anlass für Bemerkungen gesehen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

III. Besonderer Teil

Zur beabsichtigten Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000, wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

Zu Artikel I Z. 1:

Bundesministerium für Inneres

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 und 98 B-VG wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 1 und 2 (§ 2):

Gegen eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung des § 6 Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Einwand.

Hinsichtlich der Mitwirkung an der Vollziehung des Abs. 2 ist, auch wenn eine Mitwirkung bisher bestanden hat, festzuhalten, dass es den Organen der Bundespolizei mangels entsprechender und für Organe der Bundespolizei auch nicht durchführbarer Ausbildung auch nicht möglich sein wird, alle in der Verordnung der Landesregierung bestimmten Wildtiere, die für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind, zu erkennen. Es wird daher notwendig sein, dass seitens der zuständigen Behörden entsprechende Sachverständige zur Verfügung gestellt werden, die im Bedarfsfalle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes herangezogen werden können.

Zu Artikel I Z. 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In der Änderungsanordnung sollte nach dem Wort „wird“ noch folgende Wortfolge eingefügt werden: „vor dem Punkt“.

Bundesministerium für Inneres

Auch hinsichtlich der gem. § 2 lit. c und d vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Bundespolizei (Maßnahmen zur Sicherung des Verfalles von gefährlichen Wildtieren und Anwendung von Zwangsmitteln) in Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 ist festzuhalten, dass diese weder die notwendige Ausbildung noch die erforderliche Ausrüstung für eine Beschlagnahme und wenn auch nur kurzfristige Verwahrung besitzen. Auch in diesen Fällen wären seitens der zuständigen Behörden entsprechend ausgebildete und ausgerüstete Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 6 Abs. 3):

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu § 6 (3) d:

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 (4) der Tierheim-Verordnung (Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch eine der gehaltenen Tierarten entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt.) hingewiesen. Nicht jedes der gem. § 30 TSchG bewilligten Tierheime erfüllt diese Voraussetzung.

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Zu dem Entwurf der Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird nach Absprache mit der Abteilung Agrarrecht folgende Stellungnahme abgegeben:

ad § 6 Abs. 3 lit. e):

Die Ausnahme der Haltung von gefährlichen Wildtieren im Rahmen zulässiger gewerblichen Tätigkeiten, die über eine Bewilligung nach § 31 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verfügen sind nicht nachvollziehbar, da ja ein Verkauf bzw. eine Weitergabe von gefährlichen Wildtieren in Niederösterreich auf Grund des Gesetzesentwurfes nicht erlaubt sein kann.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im Hinblick darauf, dass der Entwurf die in Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG aufgezählte örtliche Sicherheitspolizei zum Gegenstand hat, erscheint es erforderlich, dass in Abs. 4 die Meldungen der Halterinnen bzw. Halter gemäß Abs. 3 nunmehr an die Gemeinden, in denen die Tiere gehalten werden, zu erfolgen haben – vgl. auch die Zuständigkeit der Gemeinde nach Abs. 5.

Es sollte überlegt werden, die Bestimmung des Abs. 5 sprachlich zu vereinfachen, z.B.: Die Gemeinde kann die Haltung von rechtmäßig gehaltenen Wildtieren untersagen, wenn von diesen eine Gefahr für Menschen ausgeht.

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu § 6 (4) und (5):

In Absatz 4 wird die Meldung eines gefährlichen Wildtieres an die BVB (Behörde) geregelt. In Absatz 5 wird das Untersagen der Haltung durch die Gemeinde (Behörde) geregelt. Die Untersagung der bei der BVB gemeldeten Wildtierhaltung hätte also durch die Gemeinde zu erfolgen. Es fehlt eine entsprechende Rückkoppelung zwischen BVB und Gemeinde.

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

ad § 6 Abs. 4 und 5:

Es wird vorgeschlagen, dass die Haltung gem. § 4 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht auf den Bezirksverwaltungsbehörden sondern auf den Gemeinden zu melden ist. Ansonsten wäre der Informationsfluss zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Gemeinde nicht geregelt, obwohl der Vollzug des Gesetzes bei den Gemeinden liegt. Jedoch wäre es sinnvoll wenn ein Informationsweg vorgesehen wird, dass die Gemeinden die Bezirksverwaltungsbehörden über die Meldungen bzw. Haltungen zu informieren haben.

Österreichischer Städtebund

Zusätzlich ist eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten eingelangt.

§ 6 Abs. 4:

Die Verpflichtung der Meldung betreffend der Einführung von gefährlichen Wildtieren in das Bundesland NÖ sollte nicht nur an die Bezirksverwaltungsbehörde sondern auch an die Gemeinde ergehen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch zu begrüßen, wenn es für diese Tierarten eine grundsätzliche Meldepflicht unter Angaben der Daten analog des Hundehaltgesetzes abgeben müsste; sinnvoll wäre dann natürlich auch eine eigene Datenbank.

§ 6 Abs. 5:

Für Gemeinden ergibt sich aus dieser Bestimmung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand. Dies insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Ermittlungsverfahren sowie den Instanzenzug.

Weiters bedarf der Wortlaut "Gefahr für einen Menschen" einer genaueren Definition, diese Bestimmung ist in dieser Form zu undefiniert.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

§ 6 Abs. 4:

Die Verpflichtung der Meldung betreffend der Einführung von gefährlichen Wildtieren in das Bundesland NÖ sollte nicht nur an die Bezirksverwaltungsbehörde sondern auch an die Gemeinde ergehen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch zu begrüßen, wenn es für diese Tierarten eine grundsätzliche Meldepflicht unter Angaben der Daten analog des Hundehaltgesetzes abgeben müsste; sinnvoll wäre dann natürlich auch eine eigene Datenbank.

§ 6 Abs. 5:

Für Gemeinden ergibt sich aus dieser Bestimmung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand. Dies insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Ermittlungsverfahren sowie den Instanzenzug.

Weiters bedarf der Wortlaut "Gefahr für einen Menschen" einer genaueren Definition, diese Bestimmung ist in dieser Form zu undefiniert.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Zu § 6 Abs. 4:

Diese Bestimmung ordnet eine Information der Weitergabe gefährlicher Wildtiere an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde an. Diese Behörde müsste aber einerseits die bisherige zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verständigen dürfen, um der dortigen Behörde weitere Überprüfungen zu ersparen, andererseits auch die zuständige Gemeinde verständigen können. Eine derartige Ergänzung wäre notwendig, um datenschutzrechtlichen Bedenken auszuweichen.

Zu § 6 Abs. 5:

Nach dem vorliegenden Text sind die Gemeinden für die Untersagung der Haltung von gefährlichen Wildtieren zuständig. Aus diesem Grunde müssten die Gemeinden auch die entsprechenden Informationen erhalten können, sodass diesbezüglich Ergänzungen notwendig sind.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Zu § 6 Abs. 5:

Die Gemeinden sollen für gefährliche Wildtiere, die rechtmäßig gehalten werden dürfen, ein sog. Halteverbot aussprechen können.

Unklar bleibt, was mit dieser Bestimmung genau bezweckt wird. Es wird darauf verwiesen, dass das Halten von gefährlichen Wildtieren ohnehin allgemein verboten wird. Sollte eine Gemeinde das erlaubte Halten verbieten wollen, müsste sie ein umfangreiches Ermittlungsverfahren (mit hohem Kostenaufwand) durchführen, welches unserer Ansicht kaum Erfolgchancen hat. Überdies benötigen die Tierhalter (siehe Übergangsbestimmung) bzw. die im Abs. 3 angeführten Einrichtungen für die Tierhaltung ohnehin eine Bewilligung, wobei im Regelfall die Bezirksverwaltungsbehörde für deren Genehmigung verantwortlich ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird daher angeregt, dieselbe Behörde auch für das Halteverbot zuständig zu erklären.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 7):

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu § 7:

Die Formulierung „Allgemeine Anforderungen für das Halten von gefährlichen Wildtieren“ erweckt den Eindruck, dass „jeder“ gefährliche Wildtiere halten darf, vorausgesetzt die Vorgaben des § 7 (1) werden erfüllt. Zur Klarstellung wird angeregt „gemäß § 6 (3)“ anzufügen.

Österreichischer Städtebund

Zusätzlich ist eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten eingelangt.

§ 7:

"Erforderliche Eignung für das Halten eines Wildtieres"

Fraglich ist, welche persönlichen Voraussetzungen unter der erforderlichen Eignung für das Halten von Wildtieren erforderlich sind. Diese Bestimmung ist ebenfalls zu undefiniert.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

§ 7:

"Erforderliche Eignung für das Halten eines Wildtieres"

Fraglich ist, welche persönlichen Voraussetzungen unter der erforderlichen Eignung für das Halten von Wildtieren erforderlich sind. Diese Bestimmung ist ebenfalls zu undefiniert.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2):

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

ad § 7 Abs. 1 und 2:

Dadurch, dass die vorausgehende Verordnung zwar ein Verbot der Haltung von gefährlichen Wildtieren vorgesehen hat, jedoch die Strafbestimmungen weggefallen sind, muss davon ausgegangen werden, dass Haltungen von gefährlichen Wildtieren in Niederösterreich bestehen.

Daher wird in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist aufmerksam gemacht und angeregt, diese „Übergangslösung“ in den gegenständlichen Entwurf aufzunehmen.

Geht man davon aus, dass solche Wildtierhaltungen existieren, sollten nicht nur Überlegungen angestrebt werden, ob besondere Auflagen erforderlich sind sondern auch z. B. ob die (Nach-)Zucht von solchen Wildtieren verboten wird.

Wenn kein Zuchtverbot angedacht ist, muss berücksichtigt werden, dass diese Tierhaltungen nie auslaufen werden und dass weiters ständig Nachkommen produziert werden, die unter anderem auch verkauft werden. In diesem Fall wären besondere Auflagen (z.B. eine jährliche Meldung über den aktuellen Stand der Tierhaltung inkl. Daten von Tierbewegungen, Angaben zu Käufer etc.) notwendig.

Sollte ein Zuchtverbot angedacht sein, muss dies explizit angesprochen werden.

Weiters wird eine Konkretisierung des § 7 Abs. 2 angeregt, da die jetzige Formulierung impliziert, dass man eine „illegale“ Wildtierhaltung damit legalisieren kann, wenn es sich um ein „Überlassen“ (im Sinne von übergeben/weitergeben) von gefährlichen Wildtieren an Personen mit erforderlicher und notwendiger Erfahrung handelt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

§ 7 Abs. 2

Wenngleich eine Parallelbestimmung im NÖ Hundehaltegesetz (§ 8) besteht, so machen wir darauf aufmerksam, dass die Überlassung eines Tieres an andere Personen bewirkt, dass nach der Definition des Tierschutzgesetzes diesen Personen dann die Haltereigenschaft zukommt. Daraus können sich dann Abgrenzungsprobleme ergeben.

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu § 7 (2):

Hier könnte die Formulierung „überlassen“ zu Problemen führen. Überlassen kann nicht nur heißen, dass das Tier für eine kurze Zeit jemandem in Obhut gegeben wird, sondern auch, dass das Tier an jemand anderen auf Dauer übergeben (überlassen) wird.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 8 Abs. 1):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In Abs. 1 sollte als eigene Litera eine Übertretung von § 9 festgelegt werden (siehe auch unten).

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu § 8 (1):

Im Tierschutzgesetz ist eine Bewilligung für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten vorgesehen. Es gibt allerdings Personen, die das freie

Gewerbe „Handel mit Tieren“ betreiben. Dabei werden („offiziell“) keine Tiere gehalten, sondern nur gehandelt und ist somit auch keine Bewilligung nach Tierschutzgesetz vorgesehen. Um einem solchen Handel mit gefährlichen Wildtieren vorzubeugen, sollte auch der Handel mit diesen verboten sein.

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

ad § 8 Abs. 1:

Es wird angeregt die Auflistung der Verwaltungsübertretungen um den Punkt des „Handels und Vertriebs“ zu erweitern. Ansonsten kann ein freies Gewerbe angemeldet werden und die gefährlichen Wildtiere werden nicht gehalten, sondern nur gehandelt.

Auch sollte für den Fall wenn gegen Auflagen von bewilligten Tierhaltungen verstoßen wird, Strafnormen vorgesehen werden.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 8 Abs. 2):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In Abs. 2 lit. b müsste das Zitat lauten: „Abs.1 lit. b“.

Weiters sollte überlegt werden, ob eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen im Hinblick auf Abs. 2 lit. a angemessen ist.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 8 Abs. 4):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In Abs. 4 sollte nach dem Wort „Tierschutzgesetzes“ ein Beistrich gesetzt werden.

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu § 8 (4):

In diesem Zusammenhang wird wieder auf die Anmerkungen zu § 6 (3) d verwiesen.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 9):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu § 9:

Im Hinblick darauf, dass das Polizeistrafgesetz keine Abschnitte aufweist, schlagen wir vor, die Überschrift zu erweitern mit „im Zusammenhang mit gefährlichen Wildtieren“.

In Abstimmung mit § 2 könnte die Wortfolge „der § 6 Abs. 5 und § 7“ durch die Wortfolge „des § 6 Abs. 5 und des § 7“ ersetzt werden.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, diese Bestimmung entweder dahingehend zu verdeutlichen, dass die Organe usw. das Recht haben, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zu betreten – dies legen die Erläuterungen nahe; oder es wäre zur Durchsetzung dieser Bestimmung in der vorliegenden Form eine Strafbestimmung erforderlich.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Zu § 9:

Die derzeit vorgesehene „Gewährung“ des Zutritts ist praktisch zu wenig. Es müsste den Behörden und den behördlichen Organen sowie den Organen des Sicherheitsdienstes möglich sein, diesen Zutritt auch zu erzwingen sowie bei Abwesenheit der Tierhalter auch ohne deren Zustimmung bzw. Mitwirkung durchzuführen.

Diesbezüglich scheinen auch Ergänzungen notwendig.

Zu Artikel II

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu Art. II:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 4 wären die Übergangsbestimmungen dahingehend zu erweitern, dass die Meldung nunmehr an die zuständige Gemeinde zu erfolgen hat, und dass den Bezirksverwaltungsbehörden aufgetragen wird, die entsprechenden Bewilligungen und erhaltenen Meldungen an die jeweils zuständigen Gemeinden zu übermitteln.

NÖ Tierschutzombudsmann

Zu Artikel II:

Auf Grund des Fehlens einer Strafbestimmung in den bisherigen Regelungen ist anzunehmen, dass derzeit in NÖ nicht nur gemäß §1 (2) der Verordnung über Wildtierarten deren Haltung beschränkt ist, „bewilligte gefährliche Wildtiere“ gehalten werden.

Gemäß § 25 (1) TSchG iVm § 8 (1) 2. Tierhaltungs-Verordnung sind alle Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an die Haltung binnen 14 Tagen bei der Behörde zu melden. Dh es müsste ein Großteil der „gefährlichen Wildtiere“ (ausgenommen Skorpione, Spinnen und Hundertfüßer), die derzeit in NÖ gehalten werden bei den Behörden gemeldet sein. Für diese „gemeldeten gefährlichen Wildtiere“ bzw. derzeit gehaltene Skorpione, Spinnen und Hundertfüßer sollte eine Bewilligung wie in §1 (2) der Verordnung über Wildtierarten deren Haltung beschränkt ist, vorgesehen werden.

Zu den Erläuterungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum allgemeinen Teil

Wir schlagen vor, noch einen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass bzw. welche Regelungen entsprechend dem NÖ Hundehaltegesetz getroffen werden.

In Zu Z. 1 und Z. 2 sollte der Verweis auf § 7 noch einmal überprüft werden – gemeint ist wohl § 8.

In Zu Z. 4, § 8 Abs. 4, sollte beim Zitat des Verwaltungsstrafgesetzes die Jahreszahl „1991“ eingefügt werden.

Im nächsten Absatz erscheint das Wort „deshalb“ unklar.